

Thomas Henze
Dr. Jutta Kemper
Bevollmächtigte der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21. Juli 2015

Zustellungsanschrift:
Thomas Henze
**Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie**
Scharnhorststraße 34-37
D – 10115 Berlin
Fax-Nr. 0049/30/2014 - 5334

Zustellung per e-Curia

Gerichtshof der
Europäischen Union
- Kanzlei -

L- 2925 Luxemburg

Per e-Curia

Stellungnahme

in der Rechtssache C-163/15
betreffend das dem Gerichtshof der Europäischen Union vom Oberlandesgericht Düsseldorf
(Deutschland) mit Beschluss vom 31. März 2015 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen in
dem Rechtsstreit des

Youssef Hassan,
Beklagten und Berufungsklägers,

./.

Breiding Vertriebsgesellschaft mbH,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

nehmen wir im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und ausgewiesen
durch die beiliegende Vollmacht wie folgt Stellung:

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt und Vorlagefragen.....	2
II. Rechtliche Würdigung.....	3
1. Zur ersten Vorlagefrage	4
a) Die Klagebefugnis des Lizenznehmers setzt keine Eintragung in das Register voraus	4
b) Die Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 umfassen nicht die Klagebefugnis des Lizenznehmers	6
c) Sinn und Zweck des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 erfordern nicht den Schutz des Dritten vor einer Verletzungsklage des Lizenznehmers.....	8
d) Zwischenergebnis.....	9
2. Zur zweiten Vorlagefrage	10
III. Ergebnis.	10

I. Sachverhalt und Vorlagefragen

- 1 Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) hat dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Auslegung des Artikels 23 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke¹ (im Folgenden: Verordnung Nr. 207/2009) vorgelegt:

„1. Steht Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer entgegen, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist?

2. Falls Frage 1. bejaht werden sollte: Steht Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke einer nationalen Rechtspraxis entgegen, nach der der Lizenznehmer die Ansprüche des Markeninhabers gegen den Verletzer im Wege der Prozessstandschaft durchsetzen kann?“

- 2 Dem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin ist seit Januar 2011 Lizenznehmerin der KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società. Diese ist Inhaber der am 15. August 2002 angemeldeten und am 11. Februar 2004 eingetragenen Gemeinschaftswortmarke „ARKTIS“, Registernummer CTM 002818680, die u.a. für Bettwaren und Bettdecken (Klasse 24) eingetragen ist. Nach § 5 Absatz 3 des Lizenzvertrages ist die Klägerin verpflichtet, im eigenen Namen Rechte wegen der Verletzung der Markenrechte der Lizenzgeberin geltend zu machen. Die Eintragung der Lizenz in das Gemeinschaftsmarkenregister ist nicht erfolgt. Der Beklagte ist der Ge-

¹ ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

schäftsführer der OVL Onlinevertrieb & -logistik GmbH & Co. KG, die zum 1. Mai 2010 die einzelkaufmännische Firma des Beklagten übernommen hat. Am 30. Oktober 2012 bot die OVL auf der Internetseite „schoene-traueme.de“ mehrere Daunenbettdecken „innoBETT selection Arktis“ an. Vergleichbare Angebote hatte es bereits in der Zeit der einzelkaufmännischen Firma des Beklagten gegeben. Eine frühere Lizenznehmerin der KTB & Co. hatte diesen Vorfall zum Anlass für eine anwaltliche Abmahnung des Beklagten genommen. Der Beklagte hatte daraufhin am 3. Februar 2010 gegenüber der früheren Lizenznehmerin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, in der er sich verpflichtete, es bei Meidung einer von der Lizenznehmerin nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe zu unterlassen, das Zeichen „Arktis“ für Bettwaren zu verwenden. In der ersten Instanz wurde auf Antrag der Klägerin die Wirksamkeit des Unterlassungsvertrages zwischen dem Beklagten und der früheren Lizenznehmerin festgestellt und der Beklagte zur Auskunft, zur Herausgabe, zur Vernichtung und zum Rückruf gegenüber der Klägerin sowie zum Schadensersatz gegenüber KTB & Co. verurteilt. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beklagte mit der Berufung. Aus Sicht des vorliegenden Berufungsgerichts hängt der Erfolg des Rechtsmittels des Beklagten davon ab, ob die Klägerin die Rechte wegen der Verletzung der Gemeinschaftsmarke geltend machen kann, obwohl sie nicht als Lizenznehmerin in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist. Weitergehend problematisiert das vorliegende Gericht die Frage, ob für den Fall der Bejahung der ersten Frage der nicht eingetragene Lizenznehmer die Rechte des Markeninhabers im Wege einer Prozessstandschaft geltend machen könne. Vor diesem Hintergrund stellt das vorliegende Gericht die Vorlagefragen.

II. Rechtliche Würdigung

- 3 Das vorliegende Gericht erstrebt mit seiner ersten Vorlagefrage die Klärung, ob Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer entgegensteht, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist.
- 4 Die Bundesregierung verneint diese Frage. Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/ 2009 steht in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist, gegen einen Verletzer nicht entgegen.
- 5 Mit seiner zweiten Vorlagefrage möchte das vorliegende Gericht geklärt wissen, ob Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 einer nationalen Rechtspraxis

entgegensteht, nach der der Lizenznehmer die Ansprüche des Markeninhabers gegen den Verletzer im Wege der Prozessstandschaft durchsetzen kann.

- 6 Diese zweite Frage ist nur für den Fall der Bejahung der ersten Frage gestellt. Da die Bundesregierung die erste Frage verneint, erübrigt sich die Beantwortung der zweiten Frage.

1. Zur ersten Vorlagefrage

- 7 Dem vorliegenden Gericht liegt eine Klage eines Lizenznehmers wegen einer Verletzung einer Gemeinschaftsmarke vor. In diesem Zusammenhang stellt es die Frage, ob eine solche Klage durch den Lizenznehmer nur dann erhoben werden kann, wenn seine Lizenz im Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Klageerhebung des Lizenznehmers im Einklang mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 eine Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 der Verordnung Nr. 207/2009 sein könnte, die eine Eintragung in das Register voraussetze.

- 8 Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist, gegen einen Verletzer nicht entgegen.

a) **Die Klagebefugnis des Lizenznehmers setzt keine Eintragung in das Register voraus**

- 9 Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009 legt fest, dass die Gemeinschaftsmarke Gegenstand einer Lizenz sein kann. Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009 hat seinen Standort in Abschnitt 4 der Verordnung Nr. 207/2009, in dem die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens geregelt wird.
- 10 Die Erteilung einer Lizenz unterliegt nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 207/2009 dem nationalen Recht.² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz sowie die rechtliche Gestaltung der Lizenzerteilung regelt daher Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht.

² Für den wortgleichen Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden: Verordnung Nr. 40/94), ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1: Gericht, Urteil *David Chalk./OHIM*, T-83/09, EU:T:2011:450, Rn 25.

- 11 Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009 enthält auch keine Regelung dazu, ob für die Geltendmachung der Rechte aus der Lizenz durch den Lizenznehmer eine vorherige Eintragung der Lizenz in das Gemeinschaftsmarkenregister erforderlich ist. Dies gilt auch für die klageweise Geltendmachung der Verletzung der Gemeinschaftsmarke durch den Lizenznehmer.
- 12 Zwar sieht Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 vor, dass die Erteilung oder die Übertragung der Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht wird. Nach seinem Wortlaut enthält diese Regelung allerdings nur die Erlaubnis für eine Eintragung der Lizenz. Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 regelt dagegen nicht das Erforderniss einer Registereintragung als Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages oder die Geltendmachung der Rechte aus der Lizenz.
- 13 Dies folgt aus Sicht der Bundesregierung aus der Systematik des Abschnittes 4 der Verordnung Nr. 207/2009. Zwar ist die Veröffentlichung einer die Gemeinschaftsmarke als Vermögen betreffenden Rechtshandlung sowohl in Artikel 17, als auch in Artikel 19 und 22 der Verordnung Nr. 207/2009 angesprochen.
- 14 Die Wirksamkeit der Rechtshandlung hängt aber allein im Falle des Rechtsübergangs nach Artikel 17 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 von der Registereintragung ab. Denn danach ist für die Geltendmachung des übertragenen Rechts aus der Gemeinschaftsmarke die Registereintragung eine zwingende Voraussetzung. Der Wortlaut des Artikels 17 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 verdeutlicht dies durch die mit dem Wort „solange“ eingeleitete Bedingung der Eintragung.
- 15 Demgegenüber enthalten die Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 allein die Möglichkeit der Eintragung der jeweiligen Rechtshandlung in das Register. Es fehlt in diesen Regelungen jede Bedingung für die Geltendmachung der Rechte der Gemeinschaftsmarke.
- 16 Daher ist die Geltendmachung der Rechte aus einer Lizenz, einschließlich der Klage des Lizenznehmers gegen die Verletzung der Gemeinschaftsmarke nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung der Lizenz in das Register eingetragen ist.

b) Die Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 umfassen nicht die Klagebefugnis des Lizenznehmers

- 17 Auch Artikel 23 der Verordnung Nr. 207/2009 hat seinen Standort in Abschnitt 4 der Verordnung Nr. 207/2009, in dem die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens geregelt wird. Ausweislich seiner Überschrift regelt Artikel 23 der Verordnung Nr. 207/2009 die Wirkungen gegenüber Dritten.
- 18 In seinem Absatz 1 legt Artikel 23 der Verordnung Nr. 207/2009 fest, dass die in den Artikeln 17, 19 und 22 der Verordnung Nr. 207/2009 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst dann Wirkung haben, wenn sie eingetragen worden sind. Eine nicht eingetragene Rechtshandlung kann einem Dritten, der nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung Rechte an der Marke erworben hat, auch dann entgegen gehalten werden, wenn dieser beim Erwerb der Rechte Kenntnis von der Rechtshandlung hatte.
- 19 Von Artikel 23 der Verordnung Nr. 207/2009 erfasst werden nach seinem Wortlaut nur die Rechtshandlungen, die in den Artikeln 17, 19 und 22 der Verordnung Nr. 207/2009 bezeichnet sind.
- 20 Nach Ansicht der Bundesregierung erfasst Artikel 23 der Verordnung Nr. 207/2009 nur die Rechtshandlungen, die sich gemäß den Artikeln 17, 19 und 22 der Verordnung Nr. 207/2009 auf die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens beziehen. Dabei umfasst der Begriff „bezeichnete[n] Rechtshandlungen“ nach seinem Wortsinn Rechtshandlungen, die ausdrücklich benannt sind. Zudem ist der Regelungszusammenhang des Abschnittes 4 der Verordnung Nr. 207/2009 zu beachten.
- 21 Als ausdrücklich benannte Rechtshandlung betreffend die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens erfasst Artikel 17 der Verordnung Nr. 207/2009 den Rechtsübergang der Gemeinschaftsmarke auf einen Rechtsnachfolger. Artikel 19 der Verordnung Nr. 207/2009 nennt als Rechtshandlung das Verpfänden der Gemeinschaftsmarke sowie die Begründung eines sonstigen dinglichen Rechts. Für das Ausgangsverfahren maßgeblich ist lediglich Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009, der als Rechtshandlung die Erteilung einer Lizenz benennt, mit der einem Dritten die Geltendmachung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke erlaubt wird. Dort ist in Absatz 3 geregelt, dass die Klagebefugnis des Lizenznehmers für die Verletzungsklage von dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist.

- 22 Nach Ansicht der Bundesregierung betrifft der Begriff der Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 nur die Begründung des Rechts an der Gemeinschaftsmarke in ihrer Funktion als Vermögensgegenstand. Nicht vom Begriff der Rechtshandlung erfasst wird die Klagebefugnis des Lizenznehmers nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.
- 23 Dass nur die Begründung des Rechts an der Gemeinschaftsmarke in ihrer Funktion als Vermögensgegenstand eine Rechtshandlung ist, folgt aus Sicht der Bundesregierung bereits aus Artikel 16 der Verordnung Nr. 207/2009, der die Rechtshandlungen in Bezug auf eine Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens dem nationalem Recht unterstellt. Die Formulierung der jeweiligen Absätze 1 der Artikel 17, 19 und 22 der Verordnung Nr. 207/2009 legen dieses Verständnis zu Grunde. Denn dort ist jeweils festgelegt, dass die Gemeinschaftsmarke „Gegenstand“ eines Rechtsübergangs, eines dinglichen Rechts oder von Lizenzen sein kann.
- 24 Insbesondere enthalten diese Artikel keine umfassenden Regeln für die dort bezeichneten Rechtshandlungen, also etwa dazu, wie der Rechtsübergang gestaltet oder das dingliche Recht oder die Lizenz begründet werden können. Nur Artikel 17 der Verordnung Nr. 207/2009 enthält einzelne Vorgaben zum Schriftformerfordernis³ sowie zum Erfordernis der Registereintragung⁴.
- 25 Auch Erwägungsgrund 11 unterstützt die Auslegung, dass Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 nur die Begründung des Rechts an der Gemeinschaftsmarke erfasst. Denn er spricht von der „Behandlung“ der Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens und zählt die in diesem Zusammenhang denkbaren Rechtshandlungen auf.
- 26 In gleicher Weise legt auch Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 dieses Verständnis ausdrücklich für die Wirkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 207/2009 zugrunde.
- 27 Die in Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 geregelte Klagebefugnis des Lizenznehmers betrifft dagegen einen Umstand der Ausgestaltung des Lizenzvertrages. Dieser Lizenzvertrag ist im Regelfall die rechtliche Grundlage für die Rechtshandlung

³ Siehe Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

⁴ Siehe Artikel 17 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009.

des Inhabers der Gemeinschaftsmarke, mit der er dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der Gemeinschaftsmarke erteilt.

- 28 Nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 bedarf ein einfacher Lizenznehmer der Zustimmung des Markeninhabers, um die Rechte wegen Verletzung der Gemeinschaftsmarke geltend zu machen. Demgegenüber kann ein ausschließlicher Lizenznehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eine solche Zustimmung die Verletzungsklage erheben. In beiden Fällen muss der Umfang der Befugnis des Lizenznehmers zur Erhebung der Verletzungsklage konkret geregelt werden. Regelungsort wird im Regelfall der Lizenzvertrag sein.
- 29 Die Befugnis, gegen eine Verletzung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke vorgehen zu können, ist eine Rechtsfolge der Lizenzübertragung selbst. Es handelt sich dabei also um eine Rechtsfolge einer Rechtshandlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.
- 30 Die Klagebefugnis selbst ist dagegen keine Rechtshandlung. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Prozesshandlung.
- 31 Daher fällt die Klagebefugnis nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht unter den Begriff der Rechtshandlung nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

c) Sinn und Zweck des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 erfordern nicht den Schutz des Dritten vor einer Verletzungsklage des Lizenznehmers

- 32 Nach seinem Sinn und Zweck zielt Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 auf den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Rechten an der Gemeinschaftsmarke.
- 33 Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 fordert zunächst eine besondere Publizität für Rechtshandlungen, die die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens betreffen und die potentiell in die Rechte eines Dritten eingreifen können, der die Gemeinschaftsmarke ohne Kenntnis der Rechtshandlung erwirbt. Dies betrifft im Regelungsrahmen des Abschnittes 4 den Rechtsübergang nach Artikel 17, die Begründung des dinglichen Rechts nach Artikel 19 und die Erteilung einer Lizenz nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 207/2009.
- 34 Nach Ansicht der Bundesregierung bezieht sich Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht auf jedweden Dritten, der in irgendeinen Zusammenhang mit der Ge-

gemeinschaftsmarke kommt. Diesen Eindruck könnte die vom vorlegenden Gericht erwähnte Auslegung des Artikels 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 durch ein Gemeinschaftsmarkengericht in Alicante erzeugen.

- 35 Aus Sicht der Bundesregierung erstreckt sich der Begriff des Dritten in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 vielmehr nur auf die Person, die Rechte an der Gemeinschaftsmarke zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben hat. Dies folgt aus Artikel 23 Abs.1 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009, der als Rückausnahme zu Satz 1 gemeinsam für die Auslegung des Begriffs des Dritten zugrunde gelegt werden muss. Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 regelt daher das besondere Verhältnis von mehreren Inhabern von Rechten einer Gemeinschaftsmarke zueinander. Und für diese Ausgangslage setzt das Berufen des Lizenznehmers auf die Rechte aus der Gemeinschaftsmarke gegenüber dem Dritten die Registereintragung voraus.
- 36 Abweichend vom Grundsatz des Artikels 16 der Verordnung Nr. 207/2009 regelt Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 daher einheitlich den Schutz des Erwerbers von Rechten an Gemeinschaftsmarken. Diesem nicht bekannte, frühere Verfügungen entfalten danach keine Wirkung.
- 37 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Klage eines Lizenznehmers gegen einen Dritten wegen Verletzung eines Rechts aus der Gemeinschaftsmarke. Der Dritte ist nicht gutgläubiger Inhaber der Gemeinschaftsmarke geworden. Es handelt sich vielmehr bei der beklagten Partei nur um einen Verletzer der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke. Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 greift insoweit nach seinem Sinn und Zweck nicht ein.
- 38 Denn der wegen einer Markenverletzung Angegriffene bedarf keines Schutzes, wenn die Klage nicht vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke, sondern von einem Lizenznehmer erhoben wird. Ausreichend ist es vielmehr, dass der Kläger seine Klagebefugnis nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 nachweist.

d) **Zwischenergebnis**

- 39 Nach Ansicht der Bundesregierung steht Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/ 2009 in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist, gegen einen Verletzer nicht entgegen.

2. Zur zweiten Vorlagefrage

- 40 Die zweite Vorlagefrage hat das vorlegende Gericht nur für den Fall der Bejahung der ersten Vorlagefrage gestellt. Da die Bundesregierung die erste Vorlagefrage verneint, erübrigt sich eine Beantwortung der zweiten Vorlagefrage.

III. Ergebnis.

- 41 Die Bundesregierung schlägt folgende Beantwortung der ersten Vorlagefrage vor:

„1. Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/ 2009 steht in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer, der nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen ist, gegen einen Verletzer nicht entgegen.“



Henze